

Wahlprüfstein Straffälligenhilfe

### **Haftvermeidung und alternative Sanktionen**

Die Ersatzfreiheitsstrafe im deutschen Strafrecht ist in ihrer aktuellen Konzeption und ihrer praktischen Anwendung ein Instrument der Diskriminierung von einkommens- und vermögensschwachen Menschen, die häufig am Existenzminimum leben.

Wir wollen die Regelungen zur Ersatzfreiheitsstrafe im Strafgesetzbuch ersatzlos streichen. Durch eine neue bundesgesetzliche Regelung soll stattdessen die gemeinnützige Arbeit gestärkt werden, um eine Pfändung abwenden zu können. An Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe sollte mit Zustimmung des Verurteilten gemeinnützige Arbeit stehen. Ein Tagessatz könnten drei Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen.

Ersatzfreiheitsstrafen werden in der Praxis überwiegend wegen Bagatelldelikten („Schwarzfahren“, Ladendiebstähle u. Ä.) gegen mittellose, erwerbslose bzw. mehrfach (durch Abhängigkeit, psychische Probleme, Wohnungslosigkeit etc.) belastete Personen verhängt. Auch daher ist es notwendig, Delikten zukünftig verstärkt mit sozialstaatlichen Maßnahmen zu begegnen statt mit Freiheitsentzug. Für die Betroffenen ist aus Resozialisierungsgesichtspunkten zudem eine kontinuierliche, professionelle soziale Begleitung sinnvoller als eine freiheitsentziehende Maßnahme. Wir brauchen deshalb auch umfassende landesfinanzierte Beratungsangebote und einen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Beratung.

### **Rechtsanspruch auf Hilfe**

Wir unterstützen Reformbestrebungen im Bereich des Justizvollzugs. Wir brauchen eine echte Resozialisierung. Hierfür ist eine ausreichende Personalausstattung im Vollzug notwendig ebenso wie ein breites Spektrum an Fachkräften sowie eine gute und verpflichtende Vernetzung mit den Sozialbehörden wie auch den Organisationen, Einrichtungen und Verbänden der freien Straffälligenhilfe notwendig. Insbesondere die Personalausstattung ist aktuell nicht gewährleistet. Aber nicht nur Inhaftierte, sondern auch alle zu Bewährungsstrafen oder Geldstrafen Verurteilten brauchen ein zuverlässiges Beratungsangebot, das niedrigschwellig zu erreichen und vom Land finanziert werden muss. Dies alles sollte in einem Resozialisierungsgesetz geregelt werden.

### **Wohnraumsicherung und -bereitstellung als notwendige Voraussetzung der Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen**

Wir setzen uns für ein Recht auf Wohnen ein – für alle. Das heißt auch: Es darf keine Entlassung in die Obdachlosigkeit geben. Auch hierfür treiben wir den sozialen Wohnungsbau voran. Solange die Haftzeit unter einem Jahr bleibt, sollte es selbstverständlich sein, dass die Wohnung erhalten bleibt. Das bedeutet, dass wenn die Kosten nicht selbst getragen werden können, diese unbürokratisch finanziert werden bzw.

eventuell eine Zwischenmiete organisiert wird. Dies umso mehr während einer Untersuchungshaft, auch wenn diese länger als ein Jahr andauert.

### **Familienorientierter Strafvollzug**

Kontakt zum inhaftierten Elternteil ist für betroffene Kinder weit mehr als die Chance, besser mit der Belastung zurechtzukommen: Er ist ein Menschenrecht, das von Seiten der Gesetzgebung zu achten, zu respektieren und zu verwirklichen ist. Das Recht der Kinder auf Kontakt mit ihren Eltern muss endlich ernst genommen werden. Unbegrenzte Telefonie mit den Kindern und Sonderbesuchszeiten für die Kinder in kindgerechter Umgebung, die in deren Tagesablauf passen, sind unabdingbar, um nicht auch die Kinder mit zu bestrafen. Ein konsequent auf Resozialisierung ausgerichteter, gut ausgestatteter Vollzug, der soweit möglich den offenen Vollzug nutzt, ermöglicht es, Inhaftierte und so auch Eltern, gut resozialisiert frühzeitig zu entlassen. Die Inhaftierung sollte generell ultima ratio sein.

### **Wiedereingliederung und Teilhabe/ Offener Vollzug als Regel**

Die Abkehr vom offenen Vollzug und der restriktive Umgang mit vollzugsöffnenden Maßnahmen sind völlig falsche Wege. Resozialisierung kann nicht isoliert hinter den Mauern stattfinden. Der offene Vollzug muss die Regel sein. Klar muss sein, dass nicht die Bediensteten dafür haften, wenn es während der vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Delinquenz kommt.

### **Frauen als Klientinnen der Strafrechtspflege**

Wir stehen für eine gute Sozialpolitik – das ist die beste Kriminalpolitik. Ziel ist es, möglichst die Delinquenz zu vermeiden und Strafvollzug als Ultima ratio zu begreifen. Klar ist aber auch, dass Strafvollzug auch gendersensibel sein muss. Frauen, bei denen es einen Zusammenhang zwischen ihrer Straffälligkeit und zuvor erlittenen Gewalterfahrungen gibt, kann beispielweise durch eine Traumatherapie geholfen werden, die für alle inhaftierten Frauen angeboten werden muss.

### **Jugendliche und Heranwachsende**

Wir werden in der kommenden Legislatur darauf hinwirken, dass in Hessen flächendeckend die beteiligten Institutionen lokal gut funktionierende Kontakte und Strukturen der Zusammenarbeit etablieren. Ob die in einem „Haus des Jugendrechts“ oder in anderer Form geschieht ist an den Gegebenheiten vor Ort zu orientieren.

### **Digitalisierung im Strafvollzug**

Wir setzen uns seit langem dafür ein, Gefangenen einen (begrenzten) Internetzugang zu gewähren. Digitalisierung ist ein wichtiger Aspekt moderner Resozialisierung. Ein PC auf dem Haftraum, auch um Anliegen innerhalb der Anstalten digital zu stellen und so den digitalen Workflow zu erlernen, ist ebenso eine Forderung von uns.

### **Finanzierung der freien Straffälligenhilfe**

Wir setzen uns dafür ein, die Straffälligenhilfe ausreichend und zuverlässig zu finanzieren.